Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **6 (1926-1927)**

Heft 12

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rote Revue

Sozialistische Monatsschrift

12. HEFT AUGUST 1927 VI. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Das neue Militärstrafgesetzbuch.

Von Nationalrat Johannes Huber.

In der abgelaufenen Junisession haben die eidgenössischen Räte in der Schlußabstimmung das neue Militärstrafgesetz (MStG.) angenommen. Welche Stellung hat die Sozialdemokratie zu diesem Werke einzunehmen? Grundsätzlich bestreitet sie die Notwendigkeit eines besonderen Militärstrafgesetzes. Es ist ohne weiteres möglich, die speziellen militärischen Delikte und die Besonderheiten, die sich ergeben bei Begehen einer strafbaren Handlung durch eine Militärperson, in einem allgemeinen Strafgesetz zu berücksichtigen. Würde also die Frage lauten: Schaffung eines einheitlichen Strafrechtes mit Einschluß der militärischen Straftatbestände oder Ausarbeitung eines besonderen Militärstrafgesetzes? so würde die Sozialdemokratie voraussichtlich sofort für die erste Lösung eintreten. Wir stehen aber nicht vor einer so einfachen Frage. Die Strafgesetzgebung war bis heute fast vollständig den Kantonen überlassen, so daß wir gegenwärtig immer noch 25 verschiedene Strafrechte besitzen. Daneben aber besteht das alte Militärstrafgesetz vom 27. August 1851. Die Frage lautet also: Beibehaltung oder Revision eines 76 Jahre alten Gesetzes, bezw. Bekämpfung des neuen Militärstrafgesetzes und damit Beibehaltung des alten Gesetzes? Selbst wenn noch kein eidgenössisches Militärstrafrecht bestünde, müßte die Notwendigkeit eines solchen unter den gegebenen Verhältnissen anerkannt werden. Es wäre unerträglich, wenn die Angehörigen des schweizerischen Heeres 25 verschiedenen Strafgesetzen unterstünden mit ihren unglaublich verschiedenen Auffassungen und Strafandrohungen.

Daß das bestehende Militärstrafgesetz dringend einer Revision bedarf, ist besonders durch die Erfahrungen der letzten Mobilisationszeit weitesten Kreisen offenbar geworden. Das alte Gesetz ist auf die Kriegszeit zugeschnitten. Es atmet den Geist der Söldnerheere, ist ein eigentliches Sonderrecht für diejenigen, welche Militärdienst als Beruf ausüben. Die Friedenszeit wird eigentlich als Ausnahme behandelt, die da und dort Milderungen rechtfertigt. Die Strafandrohungen